

ANTRAG an den Landeskongress 2025 der DPolG Hamburg

Antrag Nr. 9

Antragsteller: Fachbereich Schutzpolizei / K / WSP

Betreff: Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage

Der Landeskongress möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, sich für die Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage einzusetzen.

Begründung:

Die Polizeizulage dient nach ihrer Zweckbestimmung der Abgeltung von Besonderheiten des polizeilichen Vollzugsdienstes, die durch die allgemeine Zuordnung der Ämter durch die Besoldungsgesetzgebung nicht hinreichend berücksichtigt sind. Nach der Rechtsprechung und den Ausführungen der zuständigen Gesetzgebungsorgane wird die Anspruchsberechtigung durch die polizeilichen Aufgaben, das Tätigkeitsfeld des Polizeivollzugsbeamten und der Polizeivollzugsbeamtin und den Besonderheiten des Dienstes bestimmt.

Der Polizeiberuf ist in allen Verwendungen ein Beruf mit spezifischen Herausforderungen und Belastungen an den/die einzelnen Amtsträger. Das Erfordernis, ständig und häufig wechselnden vielfachen einsatz- und verwendungsbestimmten Herausforderungen zu begegnen und die an jede/n einzelnen PVB gerichteten Erwartungen zu erfüllen, sind nicht funktions- sondern berufsimmanent. Nicht zuletzt deshalb auch wurde die Polizeizulage stets im Besoldungsgesetz (!) und nicht etwa in der Erschwerniszulagenverordnung geregelt.

Die Entscheidung, die Ruhegehaltsfähigkeit wieder einzuführen, wäre das gerechte Signal einer angemessenen Anerkennung der beruflichen Lebensleistung jeder einzelnen Kollegin/Kollegen und deren Familien, die alle Belastungen über Jahrzehnte haben mit ertragen müssen.

Beschluss:

☐ angenommen

☐ abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial